

## **Verfahrensgang**

**BAG, Urt. vom 23.08.2012 - 8 AZR 394/11, [IPRspr 2012-66](#)**

## **Rechtsgebiete**

Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

## **Rechtsnormen**

AEUV **Art. 288**

BGB **§ 204**; BGB **§ 214**; BGB **§ 286**; BGB **§ 288**; BGB **§ 488**

EGBGB **Art. 27**; EGBGB **Art. 30**; EGBGB **Art. 34**

EGV-Amsterdam **Art. 249**

EUGVVO 44/2001 **Art. 24**

GKG **§ 11**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 28**

ZPO **§ 183**; ZPO **§ 271**; ZPO **§ 308**; ZPO **§ 545**

ZRHO **§ 6**; ZRHO **§ 9**; ZRHO **§ 18**; ZRHO **§ 22**; ZRHO **§ 25**; ZRHO **§ 29**

## **Fundstellen**

### **LS und Gründe**

AP, Nr. 1 zu § 167 ZPO

MDR, 2013, 242

NJW, 2013, 252

NZA, 2013, 227

RIW, 2013, 250

### **nur Leitsatz**

DB, 2012, 2948

A&R, 2013, 102

## **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-66>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

EFZG würde hier den Arbeitnehmern einen Anspruch verschaffen, dadurch den Arbeitgeber belasten und zu einer Entlastung allenfalls bei der ausländischen Sozialversicherung führen. § 3 EFZG hat damit in diesen Fällen keinen Bezug zum gesamtgesellschaftlichen öffentlichen Interesse in Deutschland.

c) Auch § 7 AEntG a.F. (jetzt § 2 AEntG) benennt die §§ 2, 3 EFZG nicht als Eingriffsnormen. Die Vorschrift legt in Übereinstimmung mit Art. 3 I der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 16.12.1996 (ABl. Nr. L 018/1997) fest, welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern zwingend Anwendung finden. Sie ordnet die international zwingende Geltung der betreffenden deutschen Normen an. Unter den in § 2 AEntG ausdrücklich erwähnten Regelungen befinden sich auch diejenigen Vorschriften, die nach a.A. als Eingriffsnormen im Sinne des Art. 34 EGBGB anzusehen sind, etwa die Vorschriften über Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Hygiene, Schutzmaßnahmen für Schwangere und Wöchnerinnen (vgl. § 2 Nrn. 5, 6 AEntG). Hätte der Gesetzgeber auch die hier betroffenen Normen über die Entgeltfortzahlung in jedem Fall als Eingriffsnormen angesehen, so hätte es nahe gelegen, sie in den Katalog des § 2 AEntG aufzunehmen (vgl. HK-ArbR-Mayer, 2. Aufl., § 2 AEntG Rz. 1).“

**66.** *Ein Darlehensvertrag zwischen Arbeitgeber und dem ins Ausland (hier: Chile) entsandten Arbeitnehmer, wonach die Darlehenshöhe der im Entsendungsstaat abzuführenden Einkommenssteuer entspricht und die Gewährung des Darlehens für die Entsendungsdauer erfolgt, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geschlossenen Arbeitsvertrag und wird somit von einer darin enthaltenen, auf alle mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängende Streitigkeiten bezogenen Rechtswahlvereinbarung mit umfasst. [LS der Redaktion]*

BAG, Urt. vom 23.8.2012 – 8 AZR 394/11: NJW 2013, 252; RIW 2013, 250; MDR 2013, 242; AP Nr. 1 zu § 167 ZPO; NZA 2013, 227. Leitsatz in: A&R 2013, 102; DB 2012, 2948.

Die Parteien streiten um die Rückzahlung eines Arbeitgeberdarlehens. Der Bekl. wurde von der Kl. als Projektentwickler in Chile beschäftigt. Seine Einkünfte musste er auch in Chile versteuern. In dem Vertrag zur Beschäftigung des Bekl. im Ausland wurde München als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart, sofern der Bekl. in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben sollte. Außerdem wurde die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Um den Bekl. wirtschaftlich vor einer Doppelbesteuerung zu bewahren, schlossen die Parteien 2002 einen Darlehensvertrag, in Erfüllung dessen die Kl. Zahlungen an den Bekl. leistete. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund Befristung am 31.12.2004. Bis Mitte Mai 2004 hatte der Bekl. in einer von der Kl. zur Verfügung gestellten Wohnung in Santiago de Chile gelebt, sodann ist er dort an seine aktuelle Adresse verzogen. Zudem war der Kläger bis 31.10.2005 in Deutschland unter der Anschrift seiner Eltern in B. gemeldet, was auch als deutsche Kontaktadresse diente.

Mit der am 31.12.2007 beim ArbG München eingegangenen Klage begehrt die Kl. die Rückzahlung des darlehensweise gewährten Betrags. Nach Übersetzung von Klageschrift und Anlagen sowie Legalisierung der Unterschrift der Kammervorsitzenden hat das ArbG die Zustellung der Klageschrift im Rechtshilfeverkehr mit Chile eingeleitet. Die Zustellung der Klage an den Bekl. erfolgte dann am 31.7.2009 an seiner Wohnanschrift. Der Bekl. hat die Einrede der Verjährung erhoben. Das ArbG hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Bekl. blieb vor dem LAG ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Bekl. seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Aus den Gründen:

„Die Revision des Bekl. ist unbegründet, da er zur Rückzahlung des ihm gewährten und der Höhe nach unstreitigen Darlehens nach § 488 I 2 BGB sowie zur Zahlung der geltend gemachten Zinsen nach § 308 ZPO i.V.m. §§ 286 II Nr. 1, 288 I BGB verpflichtet ist. Der Rückzahlungsanspruch ist nicht verjährt ...

B. Diese Entscheidung hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

I. Die Klage ist zulässig. Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung des Rechtsstreits international zuständig.

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist auch unter der Geltung von § 545 II ZPO eine in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfende Sachurteilsvoraussetzung (vgl. BAG, 10 AZR 562/08<sup>1</sup> Rz. 14, AP Nr. 23 zu § 38 ZPO = EzA Nr. 1 zu § 38 ZPO 2002; 9 AZR 134/07<sup>2</sup> Rz. 16, BAGE 125, 24 = AP Nr. 8 zu Art. 27 EGBGB n.F. = EzA Nr. 9 zu Art. 30 EGBGB; 4 AZR 14/99<sup>3</sup> zu I. der Gründe, BAGE 93, 328 = EzA Nr. 1 zu § 4 TVG Seeschifffahrt; *Germelmann/Müller-Glöge/Prütting*, ArbGG, 7. Aufl. Einl. Rz. 275).

2. Die internationale Zuständigkeit ist nach den Regelungen der EuGVO zu beurteilen, die den nationalen zivilprozessualen Regelungen vorgeht (vgl. BAG, 8.12.2010 aaO Rz. 15 m.w.N., AP Nr. 23 zu § 38 ZPO = EzA Nr. 1 zu § 38 ZPO 2002; 24.9.2009 – 8 AZR 306/08<sup>4</sup> Rz. 26, BAGE 132, 182 = AP Nr. 1 zu Art. 18 EuGVVO = EzA Nr. 4 zu EG-Vertrag 1999 VO 44/2001), seit ihrem Inkrafttreten am 1.3.2002 in allen Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU gilt (Art. 288 II AEUV, entspr. ex-Art. 249 II EG).

3. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich für den vorliegenden arbeitsrechtlichen, also zivilrechtlichen Streit, aus Art. 24 EuGVO. Danach wird das Gericht eines Vertragsstaats jedenfalls dann zuständig, wenn sich die beklagte Partei vor ihm auf das Verfahren eingelassen hat. Der Begriff der rügelosen Einlassung ist autonom auszulegen und so zu verstehen, dass jede Verteidigungshandlung genügt, die auf eine Klageabweisung zielt (vgl. BAG, 2.7.2008 – 10 AZR 355/07<sup>5</sup> Rz. 23, BAGE 127, 111 = AP Nr. 1 zu VO Nr. 44/2001/EG = EzA Nr. 2 zu EG-Vertrag 1999 VO 44/2001; *Musielak-Stadler*, ZPO, 7. Aufl., Art. 24 EuGVVO Rz. 3; MünchKommZPO-*Gottwald*, 3. Aufl., Art. 24 EuGVVO Rz. 8). Der Bekl. hat im Güetermin erklärt, die Rüge der örtlichen Zuständigkeit nicht aufrecht zu erhalten, und dies später durch Schriftsatz vom 9.3.2010 bestätigt. Damit liegt eine rügelose Einlassung auch zur internationalen Zuständigkeit im Sinne von Art. 24 EuGVO vor. Unerheblich ist es, dass der Bekl. in keinem Mitgliedstaat der EU einen Wohnsitz hat (vgl. MünchKommZPO-*Gottwald* aaO; *Musielak-Stadler* aaO; HK-ZPO-*Saenger-Dörner*, 2. Aufl., Art. 24 EuGVVO Rz. 1). Da die rügelose Einlassung vorrangig ist (EuGH, Urt. vom 7.3.1985 – Spitzley: Hannelore Spitzley ./ Sommer Exploitation S.A., Rs C-48/84, Slg. 1985, 00787), kommt es auf die in § 12 des Auslandsbeschäftigungsvertrags getroffene Gerichtsstandsvereinbarung nicht an.

II. Auf das Rechtsverhältnis der Parteien findet deutsches Recht Anwendung.

1. Die Frage des auf den Streitfall anzuwendenden Rechts bestimmt sich nach Art. 27 EGBGB a.F. Die Rom-I-VO findet erst auf die ab dem 17.12.2009 ge-

<sup>1</sup> IPRspr. 2010 Nr. 206.

<sup>2</sup> IPRspr. 2007 Nr. 50.

<sup>3</sup> IPRspr. 2000 Nr. 35.

<sup>4</sup> IPRspr. 2009 Nr. 184.

<sup>5</sup> IPRspr. 2008 Nr. 110b.

schlossenen Verträge Anwendung, Art. 28 Rom-I-VO. Infolge dieser intertemporalen Kollisionsnorm sind für die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge weiter die Art. 27, 30 und 34 EGBGB a.F. anzuwenden (vgl. *Henssler-Willemsen-Kalb-Tillmanns*, Arbeitsrecht, 5. Aufl., Art. 3, 8, 9 Rom-I-VO Rz. 8; *MünchKommMartiny*, 5. Aufl., Art. 28 Rom I-VO Rz. 4; *Dornbusch-Fischermeier-Löwisch-Kreber*, Fachanwaltskommentar Arbeitsrecht, 4. Aufl. Art. 3, 8, 9 Rom I-VO Rz. 4; *Palandt-Thorn*, BGB, 71. Aufl., (IPR) Rom I Vorbemerkung Rz. 1).

2. Nach Art. 27 I 1 EGBGB a.F. unterliegt ein Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl soll ausdrücklich erfolgen, kann sich aber auch aus den Umständen des Falls ergeben, Art. 27 I 2 EGBGB. Ist die Rechtswahl nicht ausdrücklich erfolgt, muss sie sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falls ergeben (vgl. BAG, 13.11.2007 aaO Rz. 32; 12.12.2001 – 5 AZR 255/00<sup>6</sup> zu B. I. 1 der Gründe, BAGE 100, 130 = AP Nr. 10 zu Art. 30 EGBGB n.F. = EzA Nr. 5 zu Art. 30 EGBGB; 26.7.1995 – 5 AZR 216/94<sup>7</sup> zu II. 1 der Gründe, AP Nr. 7 zu § 157 BGB = EzA Nr. 19 zu § 133 BGB). Die Rechtswahl muss nicht zwingend bei Vertragsschluss erfolgen, sondern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, Art. 27 II 1 EGBGB.

3. In § 12 IV des zwischen den Parteien geschlossenen Auslandsbeschäftigungs-/Entsendevertrags vom 6.12.2002 ist für den Fall des Fehlens eines allgemeinen Gerichtsstands des Bekl. in Deutschland bestimmt, dass München als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart wird, die sich in beiderseitigem Einvernehmen nicht klären lassen; sie sollen nach deutschem Recht entschieden werden. Damit haben die Parteien zum Ausdruck gebracht, dass jedenfalls alle mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten nach deutschem Recht zu beurteilen sind. Der am 23.9.2002 geschlossene Darlehensvertrag steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geschlossenen Arbeitsvertrag, wie sich § 1 des Darlehensvertrags entnehmen lässt. Danach entspricht die Darlehenshöhe der in Chile abzuführenden Einkommenssteuer (§ 1 Nr. 1), und die Gewährung des Darlehens erfolgt für die Dauer, die der Mitarbeiter nach Chile entsandt ist. Eine solche Streitigkeit über die Rückzahlung des im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gewährten Darlehens soll nach dem Parteiwillen nach deutschem Recht beurteilt werden.

III. Dem aus § 488 I 2 BGB folgenden Rückzahlungsanspruch der Kl. in unstreitiger Höhe von 111 649,94 Euro kann der Bekl. kein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht aus § 214 I BGB entgegenhalten. Der Eintritt der Verjährung wurde nach § 204 I Nr. 1 BGB durch die am 31.12.2007 beim ArbG München eingereichte Klage gehemmt ...

3. Mit der Klageeinreichung am 31.12.2007 hatte die Kl. alles für eine Zustellung Gebotene getan. Zu nicht nur geringfügigen Verzögerungen, welche die Kl. oder ihr Prozessbevollmächtigter bei sachgerechter Prozessführung hätten vermeiden können, ist es nicht gekommen ...

b) Mit der Einreichung der Klageschrift und der Angabe der Adresse des Bekl. in Chile hatte die Kl. alles Erforderliche getan, um die Auslandszustellung einzuleiten. Insbesondere hatte die Kl. keinen Kostenvorschuss zu leisten, da nach § 11 GKG in den Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen Kostenvorschüsse nicht erhoben werden.

<sup>6</sup> IPRspr. 2001 Nr. 52.

<sup>7</sup> IPRspr. 1995 Nr. 59.

c) Dass es zunächst bis zum 20.7.2008 dauerte, bis die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland den Zustellungsantrag über das chilenische Außenministerium an den chilenischen Obersten Gerichtshof weiterleiten konnte, war den für die Auslandszustellung notwendigen Vorbereitungen geschuldet. Zunächst hatte das ArbG zu prüfen, ob es einschlägige Staatsverträge gibt, und die für Auslandszustellungen ergangenen Ausführungsregelungen zu ermitteln und im Anschluss die dort genannten Anforderungen zu erfüllen. Hierfür trug allein das Gericht, nicht aber die Kl. die Verantwortung; die Verantwortung für die korrekte und effiziente Durchführung des Verfahrens bei Zustellungen im Ausland liegt nach der gesetzlichen Regelung allein bei den Justizbehörden [vgl. BGH, 11.7.2003 – V ZR 414/02<sup>8</sup> zu III. 2. b) cc) der Gründe, NJW 2003, 2830; MünchKommZPO-*Häublein*, 3. Aufl., § 183 Rz. 5; *Wieczorek-Schütze-Rohe*, ZPO, 3. Aufl. § 183 ZPO Rz. 43).

d) Eine im Ausland zu bewirkende Zustellung erfolgt durch das Gericht. Die Zustellung der Klageschrift (§ 271 ZPO) hatte auf Veranlassung der Vorsitzenden (vgl. MünchKommZPO-*Häublein* aaO Rz. 9 f.) nach § 183 I Nr. 2 ZPO in der bis zum 12.11.2008 g.F. unter Beachtung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19.10.1956 i.d.F. der Bek. vom 26.2.1976, nach dem zuletzt veröffentlichten Stand vom Februar 2005 (abgedr. in *Bülow-Böckstiegel-Geimer-Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen [Erg.-Lfg. 46], Bd. V, Teil G I) zu erfolgen. Da im Verhältnis zu Chile weder multilaterale (bspw. das HZÜ) noch bilaterale Abkommen bei der Zustellung zur Anwendung kommen (sog. vertragsloser Rechtshilfeverkehr; vgl. Länderteil ZRHO), ergeben sich die Einzelheiten zur Zustellung allein aus der ZRHO.

aa) In Chile ist für förmliche Zustellungen weder der konsularische Weg noch der unmittelbare Verkehr zugelassen. Deshalb hatte das Gericht den diplomatischen Weg (§ 6 II ZRHO) als umständlichen und zeitraubenden, aber einzig verbliebenen Weg zu wählen (vgl. MünchKommZPO-*Häublein* aaO Rz. 11). Dem Ersuchen waren ein Begleitschreiben (§ 22 ZRHO) und beglaubigte Übersetzungen (§ 25 ZRHO) sämtlicher Anlagen beizufügen. Für eine in Chile zu bewirkende Zustellung war auch eine Legalisation der Unterschrift der Vorsitzenden (§ 18 ZRHO) notwendig. Im Anschluss hatte die Prüfstelle im Sinne von § 9 ZRHO, d.h. die Präsidentin des LAG, das Ersuchen nach einer Prüfung weiterzuleiten (§ 29 ZRHO). Bereits diese notwendigen Schritte zur Übergabe des Zustellungsersuchens an chilenische Behörden nahmen naturgemäß eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch.

bb) Mit Verbalnote vom 20.7.2008 hat die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Santiago de Chile dann das Zustellungsersuchen über das chilenische Außenministerium an den chilenischen Obersten Gerichtshof weitergeleitet. Selbst innerhalb der EU sind für Auslandszustellungen ein bis drei Monate, in Spanien sechs Monate zu veranschlagen (*Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. Rz. 674). Die Dauer der Zustellung, die allein auf die Zeit zwischen Weiterleitung des Zustellungsgesuchs an die chilenischen Behörden im Juli 2008 bis zur Zustellung an den Bekl. am 31.7.2009 entfiel, entspricht der üblicherweise in Chile für eine Auslandszustellung zu veranschlagenden Zeit. Das AA führt eine Liste zu Fragen des Übermittlungswegs für Auslandszustellungen, der – auf der Grundlage aktueller Berichterstattung der Auslandsvertretungen – teilweise die zu erwartende Dauer ent-

<sup>8</sup> IPRspr. 2003 Nr. 158.

nommen werden kann. Diese weist für Chile eine Bearbeitungszeit von sechs bis 12 Monaten aus (abrufbar unter: [www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/2462970/-Daten/1196279/Laenderliste.pdf](http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/2462970/-Daten/1196279/Laenderliste.pdf) [Stand: 23.3.2011]). Unabhängig davon, dass die Kl. keinerlei Verzögerung der Zustellung zu verantworten hat, weicht auch die Gesamtdauer der Zustellung nicht von der zu erwartenden Dauer für eine in Chile vorzunehmende Zustellung ab, wenn sie sich auch am oberen Ende des üblicherweise erwartbaren Zeitspektrums bewegt.“

**67.** *Auf einen Sachverhalt, der aufgrund der Entsendung eines Arbeitnehmers in einen ausländischen Staat (hier: USA) einen Auslandsbezug aufweist, findet deutsches Arbeitsrecht Anwendung, wenn die Parteien in dem zugrunde liegenden Arbeitsvertrag eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts getroffen haben. [LS der Redaktion]*

BAG, Urt. vom 23.8.2012 – 8 AZR 804/11; MDR 2013, 351; AP Nr. 67 zu § 307 BGB; DB 2013, 700; DStR 2013, 831; JR 2013, 583; NZA 2013, 268. Leitsatz in: ZIP 2013, 238; A&R 2013, 97; BB 2013, 179.

**68.** *Ein starkes Indiz für die Wahl der deutschen Rechtsordnung ist eine im Anstellungsvertrag getroffene Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der deutschen Gerichte, auch wenn diese keine rechtliche Wirkung entfaltet. [LS der Redaktion]*

Hessisches LAG, Urt. vom 12.9.2012 – 12 Sa 273/11: Unveröffentlicht.

Die Bekl. ist eine der größten Börsenorganisationen der Welt mit Sitz in Frankfurt/Main. Der Kl. ist deutscher Staatsangehöriger und auf der Grundlage eines Anstellungsvertrags aus dem Jahr 2007 bei der Bekl. als Senior Expert im Representative Office der Bekl. in London beschäftigt. Er hatte bei Abschluss des Arbeitsvertrags seit Jahren einen Wohnsitz in London. Der unter Verwendung des Briefkopfes der Bekl. in deutscher Sprache abgefasste Anstellungsvertrag wurde am Sitz der Bekl. in Frankfurt/Main geschlossen. Er enthält die Regelungen: dass die Anstellung für das Representative Office in London erfolge und dass der Bekl. vorbehalten sei, dem Kl. andere gleichwertige Aufgaben zu übertragen und ihn an einen anderen Arbeitsplatz oder innerdeutschen Tätigkeitsort zu versetzen. Für Urlaub, Entgeltfortzahlung, Anzeige- und Nachweispflichten bei Erkrankung wurden die Regelungen des BUrlG sowie des EntgFG vereinbart. Außerdem enthält der Vertrag eine Verschwiegenheitsverpflichtung nach dem BDSG und eine Vereinbarung über Frankfurt/Main als Gerichtsstand für beide Seiten. Der Kl. erledigte den wesentlichen Teil seiner Arbeitsaufgaben in London. Fachlich war er einer Abteilung in Frankfurt/Main zugeordnet, wo auch sein direkter Vorgesetzter tätig war. Im Betrieb der Bekl. in Frankfurt/Main besteht ein Betriebsrat.

Nachdem dem Kl. eine ordentliche Kündigung der Bekl. zuzuging, erhob der Kl. beim ArbG Frankfurt/Main Kündigungsschutzklage. Daneben macht er den allg. Weiterbeschäftigungsanspruch geltend. Das ArbG hat die Kündigung als wirksam angesehen und die Klage insgesamt abgewiesen. Gegen das Urteil des ArbG hat der Kl. Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

„Die Berufung des Kl. gegen das Urteil des ArbG Frankfurt/Main vom 25.11.2010 ist gemäß §§ 8 II, 64 III lit. c ArbGG statthaft und auch im Übrigen zulässig ...

Die Berufung ist auch insoweit erfolgreich, als der Kl. sich gegen die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung der Bekl. vom 9.6.2010 wendet. Sie bleibt hingegen erfolglos, soweit er die Beschäftigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens als Senior Expert verlangt.

I. Die von der Bekl. am 9.6.2010 ausgesprochene betriebsbedingte ordentliche Kündigung ist im Ergebnis schon gemäß § 102 I BetrVG unwirksam, weil die Bekl. den im Betrieb in Frankfurt/Main bestehenden Betriebsrat vor Ausspruch der Kündigung nicht angehört hat. Das Arbeitsverhältnis der Parteien besteht damit über den 31.12.2010 hinaus weiter fort.